



CURA
Duisburg

Besuchskonzept für die Seniorenzentren der AWOCura gGmbH

Dieses Konzept regelt den Umgang mit Besuchen in den vollstationären Einrichtungen der AWOCura gemäß den Bestimmungen der aktuell gültigen Fassungen der CoronaSchutzVerordnung, der Allgemeinverfügung des MAGS CoronaAVEinrichtungen und der CoronaTestQuarantäneVO.

Besuche durch Seelsorger, Betreuer, Betreuungsrichter, Dienstleistende zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Ärzte, Friseur, Fußpflege), Handwerker, sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, sind gemäß dieses Besuchskonzepts zu regeln.

Hinweis:

- Aktuelle Regelungen der WTG-Behörde mit Auswirkungen auf dieses Konzept finden sich im Dokument "Ergänzende Regelungen der WTG-Behörde zum Besuchskonzept".
- Die Testverpflichtung aufgrund einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung für Besucher*innen entfällt NICHT und der Zutritt zu Einrichtungen ist nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Wichtig:

- Besuch im Zimmer bei positiv getesteten Bewohnern, wenn sich ein Bewohner in der Sterbephase befindet: Besuche sind zulässig mit FFP2-Maske, Schutzkittel, Haube, Schutzbrille und Handschuhen.
- Besuchsverbote bei positiv getesteten Bewohnern sind immer individuell mit der WTG-Behörde abzustimmen.

Hinweise zur Corona-Testung vor dem Besuch:

- Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines PoC-Tests welcher nicht älter als 24 Stunden sein darf oder eines PCR-Tests welcher nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.
- Ist die Besucherin / der Besucher in der Einrichtung nicht bekannt und wird der notwendige PoC-Test / PCR-Test nicht vor Ort in den Einrichtungen durchgeführt, muss ein amtliches Ausweisdokument zusammen mit der Bescheinigung über das negative Testergebnis vorgelegt werden.
- Wenn eine potentielle Besucherin oder ein potentieller Besucher die Testung ablehnt, ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 24 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.
- Die Einrichtungen bieten für jede Einrichtung spezifisch fest definierten Zeitraum eine PoC-Testung für die Besucher an. Die Testzeiten werden sowohl durch Aushang in den Pflegeeinrichtungen an zentralen Stellen als auch auf der Homepage der AWO-Duisburg bekannt gemacht, siehe "Infoschreiben / Aushang Besucher_PoC-Testung_Pflegeeinrichtungen AC"
- Alternativ können die Besucher die regelmäßige PoC-Testung in den Duisburger Testzentren in Anspruch nehmen, so dass alle Besucher der Heime schnell und mit kurzen Wegen einen Schnelltest durchführen können, um die Gefahr eines Viruseintrags in die Einrichtungen so weit wie möglich zu reduzieren. Hierzu kann den Besuchern eine „Bescheinigung für Besucher einer Pflegeeinrichtung AC“ ausgestellt werden, damit ein kostenloser PoC-Test in den Testzentren durchgeführt werden kann.
- Das Vorhandensein eines negativen PoC-Tests wird dokumentiert im Dokument *Nachweis PoC-Test für Besucher AC SP*. Den Abschnitt "Allgemeine Angaben zur eigenen Person" füllt der Besucher selbstständig aus. Den zweiten Abschnitt ein Mitarbeiter der Einrichtung. Diese Unterlagen sind in der Einrichtung zu archivieren und nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten.

Hinweis:

- Von den Besuchern durchgeführte Selbsttests sind als Nachweis nur gültig, wenn diese in der Einrichtung unter Aufsicht der zur Vornahme eines Coronaschnelltests befugten Personen vorgenommen wurde!

Regelungen zu den Besuchszeiten:

- Für das Seniorenzentrum Lene Reklat, das Seniorenzentrum Ernst Ermert und das Seniorenzentrum Im Schlenk gilt:
 - Sind die Rezeptionen in den Seniorenzentren besetzt, können Besuche ohne vorherige Terminvereinbarung stattfinden.
 - Seniorenzentrum Ernst Ermert: Montags bis freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Im Schlenk: Montags bis freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Lene Reklat: Montags bis freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr
 - Für Besuche außerhalb dieser Zeiten, vereinbaren Sie bitte einen Termin.
 - Zur telefonischen Terminvereinbarung der Besuche wenden sich die Besucher bitte an die folgenden Ansprechpartner:
 - Seniorenzentrum Ernst Ermert: Rezeption: 0203-30 95 199; Montags bis freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Im Schlenk: Rezeption: 0203-30 95 700; Montags bis freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Lene Reklat: Rezeption: 02065-302 0; Montags bis freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
- Für das Seniorenzentrum Vierlinden und das Seniorenzentrum Wohndorf Laar gilt:
 - Vereinbaren Sie bitte einen Termin vor Ihrem Besuch.
 - Zur telefonischen Terminvereinbarung der Besuche wenden sich die Besucher bitte an die folgenden Ansprechpartner:
 - Seniorenzentrum Vierlinden: Sozialer Dienst: 0203-555 89 502; Montags bis freitags von 10.00 bis 16.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Wohndorf Laar: Sozialer Dienst: 0203-80 86 194; Montags bis freitags von 10.00 bis 16.00 Uhr.

Wir appellieren inständig an Ihre Eigenverantwortung, die Besuche freiwillig zu beschränken und sich innerhalb des Angehörigenkreises hinsichtlich der Besuche abzusprechen.

Hygieneregeln und Verhalten während des Besuches:

- Besucherinnen und Besucher haben in Eingangsbereichen und auf Fluren mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske / MNS) zu tragen. Es gelten die Ausnahmen (medizinische Gründe, Passform bei Kindern) nach § 3 Absatz 2 Ziffer 9 und Absatz 3 der Coronaschutzverordnung. Die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der Bewohnerinnen und Bewohner und den Aufenthaltsräumen.
- Besucherinnen und Besuchern wird empfohlen, soweit möglich, zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die vollständig immunisiert sind oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Die Besucher werden in die notwendigen Hygienemaßnahmen eingewiesen.
- Zusätzlich werden die Besucher durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot, Händedesinfektion usw.) informiert.
- Die Besucher haben sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

Spaziergänge der Besucher mit dem Bewohner / Verlassen der Einrichtung

- Bewohner dürfen alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung die Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.
- Die Besucher haben sich vor und nach dem Spaziergang die Hände zu desinfizieren.

Regeln für Besucher nach dem Besuch

- Besucherinnen und Besucher müssen sich unbedingt in der Einrichtung melden, wenn binnen zwei Wochen nach dem letzten Besuch Erkältungssymptome oder andere Symptome auftreten, die auf eine COVID-19-Erkrankung schließen lassen, oder eine SARS-CoV-2-Testung einen positiven Nachweis erbracht hat.

Was passiert, wenn sich Besucher nicht an die o. g. Regeln halten?

- Wenn sich Besucher innerhalb der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung nicht an die o. g. Regeln halten, erfolgt eine Ermahnung durch einen Mitarbeiter der AWOcura. Bei fortgesetzter Missachtung der Regeln erfolgt ein Abbruch des Besuchs.
- Halten sich Besucher auch nach einer zweiten mündlichen Ermahnung nicht an die o.g. Regeln, erfolgt eine dritte Ermahnung in schriftlicher Form, welche die Ankündigung eines Hausverbotes von 14 Tagen beinhaltet. Werden die Regeln trotz schriftlicher Ermahnung weiterhin missachtet, wird ein 14-tägiges Hausverbot ausgesprochen.
- Erhält ein Mitarbeiter der AWOcura Kenntnis davon, dass sich Besucher und Bewohner außerhalb der Einrichtung oder des Geländes der Einrichtung nicht an die o. g. Regeln halten, gilt: Da dieses Fehlverhalten außerhalb der Einrichtung geschieht, kann weder die Einrichtung noch die WTG-Behörde hier Maßnahmen veranlassen.

AWO & DU!

